



Verschärfte Haftung des neu in die Gesellschaft bürgerlichen Rechts eintretenden Gesellschafters nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes

Auswirkungen auf Gemeinschaftspraxis und Praxisgemeinschaft

Begriff der Gesellschaft

Unter Gesellschaften im weitesten Sinne verstehen wir Personenvereinigungen des Privatrechts, in denen sich die Mitglieder zur Erreichung eines bestimmten gemeinsamen Zwecks rechtsgeschäftlich zusammenschließen. In ihrer engeren Bedeutung sind es personalistisch strukturierte, auf den Personen der Mitglieder beruhende Vereinigungen, im Gegensatz zu den körperschaftlichen, eher auf den Kapitalbeitrag der Mitglieder abstellenden und vom Wechsel der Mitglieder unabhängigen Gesellschaften.

Personengesellschaften

Grundform der *Personengesellschaft*, in der im Gegensatz zur *Kapitalgesellschaft* die Mitgliedschaft der natürlichen Person mit ihren Eigenschaften im Vordergrund steht und der Gesellschaft das Gepräge gibt, ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts - kurz GbR, welcher grundsätzlich keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt. Ihr ist erst in jüngster Zeit seitens der Rechtsprechung überhaupt eine *Teilrechtsfähigkeit*, nämlich nur insoweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet, zugesprochen worden.¹ Eben wegen der Hervorhebung der Gesellschafter mit ihren - speziellen beruflichen - Eigenschaften ist die GbR *die Gesellschaftsform* in der Ärzte - neben anderen Freiberuflern auch - sich zur gemeinsamen Berufsausübung entweder in einer Gemeinschaftspraxis oder Praxisgemeinschaft zusammenschließen.

Haftung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Kehrseite dieser personalistischen Struktur der GbR ist die persönliche Haftung

der Gesellschafter, die nicht auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist. Sie haften persönlich mit ihrem gesamtem Vermögen innerhalb oder außerhalb der Gesellschaft befindendem Vermögen für die Schulden der Gesellschaft. Diese persönliche Haftung können die Gesellschafter nicht einseitig ausschließen.² Wird nämlich bei einer Gemeinschaftspraxis in gemeinsamen Räumen und gemeinsamer Einrichtung mit gemeinsamen Namen nach außen aufgetreten, so kommt grundsätzlich ein Behandlungsvertrag zwischen dem Patienten und allen der Gesellschaft angehörenden Ärzten zustande, unabhängig davon, von welchem Arzt sich der Patient - nach seiner freien Arztwahl - behandeln läßt. Dementsprechend steht der Ertrag aus dieser Behandlung prinzipiell auch allen Ärzten der Gemeinschaftspraxis gemeinsam zu. Folgerichtig haften sie auch gemeinschaftlich dem Patienten gesamtschuldnerisch, d.h., daß der Patient im Schadensfall jeden der Ärzte der Gemeinschaftspraxis bezüglich des Gesamtschadens in Anspruch nehmen kann.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einer neueren Entscheidung die Haftung der Gesellschafter in einer GbR über die vertragliche hinaus sogar auf die Fälle einer gesetzlichen deliktischen Haftung ausgeweitet.³ Danach „haben die Gesellschafter einer GbR grundsätzlich auch für gesetzlich begründete Verbindlichkeiten ihrer Gesellschaft persönlich und als Gesamtschuldner einzustehen“.⁴ Er begründet dies mit Gläubigerschutzgesichtspunkten, die eine persönliche Haftung verlangten. Dies sei den Gesellschaftern zumutbar, weil sie in der Regel auf die Tätigkeit ihrer Geschäftsführung entscheidenden Einfluß nehmen können.

⁵ Anders als zuvor haften daher Ärzte in einer GbR auch für und mit demjenigen ihrer Kollegen, der sich wegen des begründeten Vorwurfs einer unerlaubten Schädigung von Körper und Gesundheit eines Patienten verantworten muß;⁶ und dies „obwohl sie sich an diesem Delikt gar nicht beteiligt haben“.⁷

Haftung des Neugesellschafters einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Nun erhebt sich angesichts der dargestellten Haftungslage in der GbR schließlich die Frage, wie derjenige haftet, der in eine GbR *neu hinzukommt*. Haftet dieser auch für die Versäumnisse, die ein Arzt als Gesellschafter der Gemeinschaftspraxis vor seinem Eintritt in die Gesellschaft verursacht hat; Fehler der Vergangenheit, die dem neu in die Gemeinschaftspraxis eintretenden Arzt weder mitgeteilt wurden, noch bekannt sind?

Auch hierzu hat der BGH nunmehr seine Rechtsprechung geändert.

In einem charakteristischen Urteil hatte der BGH noch zum Leitsatz erhoben, daß „wer in eine GbR eintritt, für deren vorher begründete Verbindlichkeiten nur kraft besonderer Vereinbarung mit dem Gläubiger haftet“ - *also grundsätzlich nicht haftet* - und mit überzeugender Begründung ausführt, daß „der Altgläubiger regelmäßig nicht den Schutz der Mithaftung des neu eingetretenen Gesellschafters verdient, weil er aufgrund einer Verpflichtung geleistet hat oder leistet, die er (nur) im Vertrauen auf die Leistungsfähigkeit der bisherigen Gesellschafter übernommen hat“.⁸ Der Gläubigerschutz wurde hier also, und noch jüngst insbesondere vom OLG Düsseldorf verneint.⁹ Diese Rechtslage hatte nicht nur für den



Neugesellschafter etwas Beruhigendes, sondern auch den praktischen Vorteil, daß dieser vor Eintritt in die Gesellschaft sich weder über bestehende Gesellschaftsschulden erkundigen mußte, noch wirtschaftliche Vorkehrungen für eine mögliche persönliche Haftung treffen brauchte.¹⁰

Jetzt hat der BGH in seiner Entscheidung vom 7. April 2003 entschieden, daß „der in eine GbR eintretende Gesellschafter für vor seinem Eintritt begründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft grundsätzlich auch persönlich und als Gesamtschuldner mit den Altgesellschaftern einzustehen hat“ und im zweiten Leitsatz hervorgehoben, daß „dieser Grundsatz auch für GbR, in denen sich Angehörige freier Berufe zu gemeinsamer Berufsausübung zusammengeschlossen haben gilt“.¹¹ Der BGH folgt damit dem seit seiner Entscheidung vom 29. Januar 2001 vorherrschenden und die bis dahin geltende Doppelverpflichtungslehre endgültig ablösenden *Akzessorietätsprinzip*, welches den Grundsatz postuliert, daß der Gesellschafter stets wie die Gesellschaft haftet.¹² Zur Begründung führt er im wesentlichen aus, daß die GbR kein Haftkapital besitze und daß daher die persönliche Haftung ihrer Gesellschafter das notwendige Gegenstück zum Fehlen jeglicher Kapitalerhaltungsregeln sei. Dabei könne „die Rechtsordnung konsequenterweise nicht bei einer Haftung nur der Altgesellschafter Halt machen“, denn der neu Eintretende begründe mit seinem Gesellschaftseintritt einen Anteil am Gesellschaftsvermögen wie die Altgesellschafter auch, was „sinnvollerweise nur durch Einbeziehung der Neugesellschafter in dasselbe Haftungsregime, dem auch die Altgesellschafter unterliegen, kompensiert werden kann“.¹³ Schließlich argumentiert das Gericht auch wieder mit dem „damit gesicherten Gläubigerschutz“,¹⁴ den es zuvor noch für die Begründung der gegenteiligen Ansicht herangezogen hatte!

Wenigstens stellt der BGH in Aussicht, daß eine Ausnahme dieser verschärften Haftung des Neugesellschaf-

ters dann in Betracht komme, wenn es sich um Verbindlichkeiten aus beruflichen Haftungsfällen handele, da diese auch gem. § 8 Abs. 2 PartGG eine Sonderstellung einnehmen. Diese Norm konzentriert die persönliche Haftung für berufliche Fehler auf den Partner in der Partnerschaftsgesellschaft, der mit der (*schadenstiftenden*) Bearbeitung eines Auftrags befaßt war.

Der BGH will also diesbezüglich zunächst keine Schlechterstellung der weit verbreiteten GbR gegenüber der Partnerschaftsgesellschaft. Mit diesem Urteil hat er im übrigen hinsichtlich der Haftung des Neugesellschafters diese der Haftungslage eines Neugesellschafters einer Partnerschaftsgesellschaft angeglichen. Gemäß § 8 Abs. 1 PartGG i.V.m. § 130 HGB haftet dieser bereits bisher für die vor seinem Eintritt in die Gesellschaft begründeten Verbindlichkeiten.¹⁵ Tröstlich ist auch, daß die verschärfte Haftung eines Neugesellschafters einer GbR aus Vertrauensschutzgründen - wie der BGH betont - erst auf künftige Beitrittsfälle nach diesem Urteil Anwendung findet.

Konsequenzen

Konsequenz der neuen Rechtsprechung ist, daß Ärzte, die ab sofort einer GbR, insbesondere einer bestehenden Gemeinschaftspraxis beitreten, sich vor Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages zunächst alle Unterlagen, aus welchen sich mögliche Gesellschaftsschulden ergeben könnten, vorlegen lassen und von den Altgesellschaftern darüber eine hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit verbindliche Erklärung verlangen sollten. Insbesondere ist neben Bankschulden nach Steuerschulden und Schulden aus Miet- und Arbeitsverträgen, Rechtsstreitigkeiten und drohenden Regressen seitens der Kassenärztlichen Vereinigung zu fragen.

In den Gesellschaftsvertrag könnte zukünftig eine *Freistellungsklausel* der Altgesellschafter zu Gunsten des Neugesellschafters für vor dessen Beitritt begründete Verbindlichkeiten aufgenommen werden. Zwar wäre diese

nach der dargestellten Rechtsprechung gegenüber etwaigen Gläubigern wirkungslos, sicherte jedoch im Innenverhältnis bei einem Gesamtschuldnerausgleich dem Neugesellschafter die Ansprüche gegen die bisherigen Gesellschafter.

Darüber hinaus empfiehlt sich für den Neugesellschafter - je nach Einschätzung des Haftungsrisikos für die Vergangenheit - unter Umständen ein zu verhandelnder Einbehalt auf den zu entrichtenden Kaufpreis für den Praxisanteil.¹⁶

Christoph Biesing, Justitiar
Landesärztekammer Hessen

Anmerkungen:

- 1.) BGH, Urt. v. 29. Januar 2001, VersR 2001 S. 510
- 2.) BGHZ 142/315, VersR 1999 S.1425
- 3.) BGH Urt. v. 24. Februar 2003, VersR. 2003 S. 650
- 4.) BGH Urt. v. 24. Februar 2003, VersR 2003 S. 650
- 5.) s. Reiff, Anm. zu BGH Urt. v. 24. Februar 2003, VersR 2003 S. 651,652
- 6.) s. zur früheren Rechtslage Meyer, Die Haftung in einer Gemeinschaftspraxis, HÄBL. 2000 S.202,203
- 7.) vgl. Altmeyden, Deliktshaftung in der Personengesellschaft, NJW 2003 S. 1553,1554; letztendlich wird damit die Haftung d. OHG gem. § 128 HGB entsprechend auf die GbR angewendet, was der BGH mit überzeugender Begründung früher abgelehnt hatte BGH NJW 1974 S. 451
- 8.) BGH Urt. v. 30. April 1979, NJW 1979 S. 1821
- 9.) OLG Düsseldorf NZG 2002 S. 284
- 10.) vgl. Dehong, Haftung des Neugesellschafters für Altschulden der BGB-Gesellschaft, ArztRecht 2003 S. 184
- 11.) BGH Urt. v. 7. April 2003, VersR 2003 S. 771
- 12.) s. dazu Schmidt, Gesellschafterhaftung bei der GbR, NJW 2003 S. 1897, 1901
- 13.) BGH a. a. O. S. 772
- 14.) BGH a. a. O.
- 15.) vgl. dazu Reiff, Anm. zu BGH Urt. v. 7. April 2003, VersR 2003 S. 773,774
- 16.) vgl. Dehong a.a.O.

Schlüsselwörter

Gesellschaft – Personengesellschaft Gesellschaft bürgerlichen Rechts – Haftung – Haftung des Neugesellschafters – Änderung der Rechtsprechung – Gesellschaftsvertrag – Erkundigung über Gesellschaftsschulden – Freistellungsklausel